

Richtlinie der Landesapothekerkammer Brandenburg für die Rezeptsammelstellen

Die Landesapothekerkammer ist gemäß Verordnung über die Zuständigkeiten im Arzneimittelwesen vom 27. Oktober 1992, zuletzt geändert durch die Verordnung zur Bestimmung der Zuständigkeiten für Fachberufe im Gesundheitswesens und zur Änderung der Verordnung über die Zuständigkeiten im Arzneimittelwesen vom 11. Januar 2006 (GVBl. S. 13) zuständige Behörde im Sinne des § 24 Absatz 1 der Apothekenbetriebsordnung.

Die nachfolgende Richtlinie regelt die Verfahrensweise der Antragstellung für eine Erlaubnis zum Unterhalten einer Rezeptsammelstelle sowie die Grundsätze der Erlaubnisvoraussetzungen und das Erlaubnisverfahren.

Die Richtlinie wurde vom Vorstand der Landesapothekerkammer Brandenburg am 12. Juni 2013 beschlossen.

§ 1

Voraussetzungen für die Erteilung einer Erlaubnis

- (1) Die Erlaubnis zum Unterhalten einer Rezeptsammelstelle nach § 24 Apothekenbetriebsordnung ist auf Antrag zu erteilen, wenn diese zur ordnungsgemäßen Arzneimittelversorgung von abgelegenen Orten oder Ortsteilen ohne Apotheke erforderlich ist.
- (2) Ein Ort oder ein Ortsteil gilt in der Regel als abgelegen, wenn
die Entfernung vom Ortsmittelpunkt oder Ortsteilmittelpunkt zur nächstgelegenen Apotheke mindestens sechs Straßenkilometer beträgt
und
Arzneimittel bei Benutzung von öffentlichen Verkehrsmitteln von Montag bis Freitag nicht mindestens einmal täglich innerhalb von einer Stunde (einfache Wegstrecke) in einer Apotheke beschafft werden können.
- (3) Eine Erforderlichkeit kann verneint werden, wenn die Arzneimittelversorgung durch andere Rezeptsammelstellen benachbarter Orte oder Ortsteile sichergestellt ist.

§ 2

Verfahren der Antragstellung

- (1) Vor dem regelmäßigen Ablauf erteilter Erlaubnisse zum Unterhalten von Rezeptsammelstellen veröffentlicht die Landesapothekerkammer Brandenburg in ihrem Mitteilungsblatt einen Aufruf zur Antragstellung für die Erteilung der Erlaubnis zum Unterhalten von Rezeptsammelstellen unter Setzung einer Ausschlussfrist.
- (2) Der Antrag ist unter der Verwendung des entsprechenden Antragsformulars, das Bestandteil dieser Richtlinie ist, durch den Inhaber der Betriebserlaubnis zu stellen.
- (3) In einer zweiten Veröffentlichung werden die Orte und Ortsteile der beantragten Rezeptsammelstellen im Mitteilungsblatt bekannt gemacht.
- (4) Unter Setzung einer weiteren Ausschlussfrist können zusätzliche Antragsteller einen Antrag auf Erteilung einer Erlaubnis einer beantragten Rezeptsammelstelle stellen.
- (5) Anträge auf Erteilung einer Erlaubnis zum Unterhalten weiterer Rezeptsammelstellen im laufenden Genehmigungszeitraum können nach den Absätzen 1 bis 4 nur gestellt und beschieden werden, soweit wegen veränderter Bedingungen zur ordnungsgemäßen Versorgung eine Rezeptsammelstelle dringend erforderlich ist.

§ 3

Erlaubniserteilung

- (1) Bei Vorliegen der Voraussetzungen ist die Erlaubnis befristet, jedoch nicht länger als zwei Jahre, zu erteilen.

- (2) Sind für einen Ort oder Ortsteil mehrere erlaubnisfähige Anträge gestellt, ist die Erlaubnis dem Inhaber der Betriebserlaubnis zu erteilen, dessen Apotheke, aus der versorgt wird, dem Ortsmittelpunkt des abgelegenen Ortes oder Ortsteils am nächstgelegenen ist (kürzeste Strecke auf öffentlichen Straßen).
- (3) Als nächstgelegen sind auch Apotheken anzusehen, bei denen der Entfernungsunterschied im Verhältnis zur nächstgelegenen Apotheke weniger als drei Straßenkilometer beträgt. In diesem Fall sind die Erlaubnisinhaber aufzufordern, sich vor Erteilung der Erlaubnis auf einen zeitlichen Wechsel innerhalb des Genehmigungszeitraumes von zwei Jahren zu einigen. Der Wechselzeitraum hat drei Monate nicht zu unterschreiten. Kommt keine Einigung zustande, erteilt die Kammer den Inhabern der Betriebserlaubnis der nächstgelegenen Apotheken in alphabetischer Reihenfolge der Apothekennamen die Erlaubnis für jeweils gleiche Zeiträume innerhalb des allgemeinen Genehmigungszeitraumes.
- (4) Die Bearbeitung des Antrages ist gebührenpflichtig. Soweit das Gebührenverzeichnis der Gebührenordnung der Landesapothekerkammer Brandenburg hierfür keine ausdrückliche Gebührenehöhe bestimmt, beträgt die Gebühr für Bearbeitung und Bescheidung eines Antrages 50,00 EUR.

§ 4

Unterhalten der Rezeptsammelstelle

- (1) Mit Erteilung der Erlaubnis ist der Inhaber der Betriebserlaubnis verpflichtet, die Rezeptsammelstelle nach Maßgabe der Anforderungen nach § 24 Apothekenbetriebsordnung ordnungsgemäß zu unterhalten.
- (2) Der Inhaber der Betriebserlaubnis ist verpflichtet, die Kammer vom Nichtgebrauchmachen der Erlaubnis unverzüglich in Kenntnis zu setzen. Er hat in geeigneter Weise am Ort der Rezeptsammelstelle über die Einstellung des Unterhaltens zu informieren.

§ 5

Widerruf/Erlöschen der Erlaubnis

- (1) Die Erlaubnis kann widerrufen werden, wenn unrichtige Angaben des Antragstellers die Genehmigungsfähigkeit begründet haben.
- (2) Die Erlaubnis kann widerrufen werden, wenn durch eine nachträgliche Veränderung der Verhältnisse die Versorgungsnotwendigkeit durch eine Rezeptsammelstelle nicht mehr besteht.
- (3) Die Erlaubnis ist zu widerrufen, soweit die gesetzlichen Anforderungen zum ordnungsgemäßen Betreiben in schwerwiegender Weise oder wiederholt nicht eingehalten werden und die Gefahr der Beeinträchtigung der ordnungsgemäßen Arzneimittelversorgung besteht.
- (4) Die Erlaubnis erlischt mit der Mitteilung des Inhabers der Betriebserlaubnis, dass von ihr kein Gebrauch gemacht wird.

§ 6

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Diese Richtlinie tritt mit ihrer Veröffentlichung im Mitteilungsblatt der Landesapothekerkammer Brandenburg in Kraft.

Zugleich tritt die Richtlinie der Landesapothekerkammer Brandenburg für die Rezeptsammelstellen vom 17. Dezember 1991 außer Kraft.

An die
Landesapothekerkammer Brandenburg
Am Buchhorst 18

14478 Potsdam

Antrag auf Erlaubnis für das Unterhalten einer Rezeptsammelstelle

Ich beantrage die Erlaubnis zum Unterhalten einer Rezeptsammelstelle in

PLZ, Ort

Meinen Antrag begründe ich wie folgt:

1. Der Ort, in dem die Rezeptsammelstelle unterhalten werden soll, ist im Sinne der Richtlinie der Landesapothekerkammer Brandenburg für die Rezeptsammelstellen abgelegen, weil die Entfernung von der Ortsmitte des Rezeptsammelstellenortes zur nächstgelegenen Apotheke _____ Straßenkilometer beträgt.

Die nächstgelegene Apotheke ist die _____ in _____.
Apotheke

Außerdem besteht keine Möglichkeit, montags bis freitags mindestens einmal täglich verordnete Arzneimittel innerhalb von einer Stunde (einfache Wegstrecke) durch die Benutzung öffentlicher Verkehrsmittel in der Apotheke zu beschaffen.

Falls zutreffend: Meine Apotheke ist nicht die nächstgelegene Apotheke.

Sie ist von der Ortsmitte des Rezeptsammelstellenortes _____ Straßenkilometer entfernt.

2. Der für die Rezeptsammlung vorgesehene Ort hat ca. _____ Einwohner und _____ Arzt/Ärzte.

3. Sonstige Gründe:

4. Die Rezeptsammlung soll in einem den Vorschriften der Apothekenbetriebsordnung und der Richtlinie der Landesapothekerkammer Brandenburg für die Rezeptsammelstellen entsprechenden Behälter erfolgen,

der in der _____
Straße, Hausnummer

angebracht oder aufgestellt wird. Die Rezeptsammelstelle wird nicht in einem Gewerbebetrieb oder in/an der Praxis bzw. Wohnung von Angehörigen der Heilberufe, deren Familienmitgliedern und Angestellten unterhalten.

Ich versichere, dass nach Erteilung der Erlaubnis die Rezeptsammelstelle entsprechend den einschlägigen Vorschriften der Apothekenbetriebsordnung und der Richtlinie der Landesapothekerkammer Brandenburg für die Rezeptsammelstellen betrieben wird.

Datum

Unterschrift des Apothekeninhabers

Stempel der Apotheke